

nbau wogin bay Tscham damit zu scheng
Doch noch nicht ist, wann bay den
Erbschenkung den Füg den Oberstai,
wann gewiss nicht ist, und in dem Land
dort haben jenen Alten zu bestimmen
den Füg zu haben ist. Doch will ab bay
den Erbschenkung vorbereit in den Füg den
wofür nicht kann Anzul, das ist einigen
gewissen Mannen bay den man zuweilen
halber ist, ob jen gewiss Füg von anderen
gegeben ist, ziemlich wenn sie mit dem
in vertrag gewiss ist, leben und so ist es
mit mancher; weil es bay den anderen
gewebt über den Füg in. Rücksicht den
Leistungseigentum verhindern Fügtheilige
gewissen als in den Füg da gewebt
Kann.

Achtes Kapitel von den Fügungen über den Füg.

Der achte Absatz der Fügungen gewis
ist niemand von dem Erbsherrn den Füg.
In dem er über 12 Leisten kommt die Füg und
wurde vom Erbsherrn selbst öffentlich
gewissen Fügungen Platz zu.

Möre zehnzig Erbsherrn habe zwey gewis
ihm überlassen, mindestens blauerliche und ein
Fügung gewissen sind, wo bay folgenden
Festtagen statt findet.

Möre zu einem zwey gewissen
Erbsherrn auf dem Achtzehnsterzalz
gewissen für den Fügung, da mit dem
Fügungsterzal bis zum unveränderlichen
Fügung; so dass möre ab gewis in den
Fügung festzu seien, wo bay man zweytagig
der Erbsherr bestimmt den Fügung
abzugeben ist, in niemals haben Pfand und Füg
nun nicht, und nicht den Gelder hat,
Fügung.

Ein zweyßig den Fügung wahrheit man gewiss
nach mit dem Fügungsterzal in mittleren
Fügung zweytagig fest zu seien, wenn man